

Satzung

**Des Vereins für arbeitende Herdenschutzhunde
in Deutschland e.V.**

Präambel

Der Verein für arbeitende Herdenschutzhunde in Deutschland, im Folgenden **VAH** genannt, wird von Nutztierhaltern getragen. Sie geben ihm Inhalt, Wesen und Struktur.

Der VAH hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Herdenschutzhundewesen und dessen Erhaltung in Deutschland zu fördern.

Betreut werden die Herdenschutzhunde (Hirtenhunde), die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden. Das Aussehen der Hunde ist bei der Anerkennung als HSH von untergeordneter Bedeutung. Es gibt für die Zucht im Sinne der HSH keinen Rassestandard.

In erster Linie sollen die Herdenschutzhunde als Beschützer von Herden erhalten werden. Gefördert werden sollen das Wesen, die Gesundheit, die Robustheit und Wetterfestigkeit, die Ehrlichkeit sowie die Eignung als Herdenschutzhund. Mit Herde sind alle Arten von Nutztieren gemeint, die als Weidetiere gehalten werden, völlig unabhängig, ob es sich dabei um Schafe, Rinder, Schweine, Ziegen, Pferde, Gatterwild oder Geflügel handelt.

Es ist wichtig, dass der VAH die regionalen und landestypischen Rassen der Herdenschutzhunde in ihrer Vielfalt und größtmöglichen Reinheit erhält.

Herdenschutzhunde

Es können alle Rassen von Herdenschutzhunden (Hirtenhunden) vom VAH betreut werden, die in Tierherden zu deren Schutz gehalten werden.

1.

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung **Verein für arbeitende Herdenschutz Hunde in Deutschland e.V., kurz VAH**. Der VAH hat seinen Sitz in *27383 Scheeßel, Am kleinen Moor 9*. Der VAH beantragt beim zuständigen Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister. Der VAH wurde am 23.04.2015 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

2.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VAH ist das Kalenderjahr.

3.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der VAH kann Mitglied in anderen Verbänden werden, so es dem Herdenschutzhundewesen dienlich ist.

4.

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein für arbeitende Herdenschutz Hunde in Deutschland mit Sitz in Scheeßel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Herdenschutz Hunde (Hirtenhunde) die bei Weidetierhaltern zum Schutz der Herde gehalten werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten, die für den Verein durchgeführt werden, können im Rahmen einer Ehrenamts pauschale vergütet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der VAH fördert:

- die Anerkennung & Zertifizierung von Herdenschutzhunden.
- die Erfassung der in den Herden lebenden Herdenschutzhunde in einem Zuchtbuch - **entfällt**
- die Zucht und Haltung der einzelnen Rassen der Herdenschutzhunde die bei Weidetierhaltern leben, und dort ihre Herde vor Beutegreifern beschützen.
- die Information der Öffentlichkeit über die Eigenschaften der Herdenschutzhunde und deren Einsatzmöglichkeiten in den Tierherden.
- die Schulung von Haltern der Herdenschutzhunde bei Zucht, Ausbildung und Haltung.

5.

Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft.

1. Die aktive oder Vollmitgliedschaft für Weidetierhalter im Haupt- und Nebenerwerb (auch angestellte Betriebshelfer etc.), dessen Tiere durch Herdenschutzhunde geschützt werden.
2. Die passive oder Fördermitgliedschaft.

Mitglied im VAH kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines und seine Ordnungen als geltendes Vereinsrecht an.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie gehören dem Vorstand an.

Auf die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und der Tierschutzgesetze ist zu achten.

7.

Mitgliedsbeitrag

Vollmitglieder haben neben dem Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

8.

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem VAH ist möglich. Dieser Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragsverzuges.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Vereinsin-

teressen oder die Satzung verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, erfolgt dies durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

9.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Kassenprüfer/in.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht über die Kassenprüfung,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschl. der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in schriftlich, unter Wahrung einer 14tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im letzten Quartal des Jahres einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Anträge der Mitglieder sollen möglichst 6 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. In dringenden Fällen können Anträge am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

Die am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden¹
- dem / der Kassenwart(in)²
- dem / der Zuchtleiter(in)³
- dem / der Sachverständigen für Herdenschutz und Arbeitsprüfung
- dem / der Schriftführer(in)²
- dem / der Sachverständigen zur Wesensbeurteilung und Sachkundeausbildung³
- dem / der Pressesprecher(in) / Webmaster(in) für Öffentlichkeitsarbeit²
- *¹der / die stellv., oder 2. Vorsitzende(r) wird von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen.*
- *²Funktion kann von reinen Fördermitgliedern wahrgenommen werden.*
- *³Müssen Vollmitglieder sein, benötigen dafür wegen ihrer beruflichen Qualifikation aber keine eigenen arbeitenden HSH an Nutztieren*

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder nach BGB werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenwart und 1. Vorsitzender dürfen nicht dem selben Betrieb angehören.

Der/dem Kassenprüfer(in) obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie hat das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich hat er/sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Der/Die Kassenprüfer(in) darf dem Vorstand nicht angehören. Der/Die Kassenprüfer(in) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es können weitere Funktionen (Fachberater), auch regional eingeführt werden, z.B. Tiermedizin, Tierschutz, Prüfer, Zuchtwarte etc., die jedoch nicht dem Vorstand angehören.

10.

Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert. Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben sind.

Ist über einen wichtigen Tagesordnungspunkt durch Abstimmung keine Einigung zu erzielen, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand eine eigene Stimme zuerkennen, um in diesem Punkt zu einer Lösung zu kommen.

Briefwahl: Eine Briefwahl kann beantragen, wer als Vollmitglied oder Vorstandsmitglied nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Dies setzt voraus, dass die möglichen zu wählenden Kandidaten bereits im Vorfeld feststehen. Die Stimmabgabe erfolgt in Schriftform per Post an den Vorstand und muss zu Beginn der Wahl am Ort der Mitgliederversammlung vorliegen.

11.

Ordnungen

VAH erlässt folgende Ordnungen:

1. Ordnung zur Anerkennung, Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden
2. Kassen- und Gebührenordnung
3. Anforderungen an Ausbildungs- und Prüfungsfunktionen, Stellenbeschreibung

sind Bestandteil dieser Satzung und bindendes Vereinsrecht.

Die oben genannten Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Zuchtgeschehen angepasst werden.

12.

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung mit Angabe der beantragten Änderungen 14 Tage im Voraus den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden und können durch

eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine schriftliche Stimmabgabe im Voraus von Mitgliedern, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, möglich. Gewertet werden die Stimmen, die bis zum Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Deutschen Schafhaltung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am **21.02.2015** auf der Mitgliederversammlung des VAH in **30855 Langenhagen** beschlossen worden.

1.

Ordnung zur Anerkennung, Zucht und Haltung von Herdenschutzhunden

Das Zuchtbuch des VAH ist noch nicht geschlossen und es besteht ein großer Bedarf an der Registrierung möglichst vieler Herdenschutzhunde, um die genetische Vielfalt aller Rassen zu bewahren.

Die Registrierung eines Herdenschutzhundes, der neu in das Zuchtbuch aufgenommen werden soll, ist beim Zuchtwart zu beantragen.

Es müssen die vom VAH zur Registrierung von Hunden ausgearbeiteten Vordrucke zur Neuregistrierung verwendet werden. In den Vordrucken sollen alle Ahnen, soweit bekannt, angegeben werden.

Die Hunde werden unter dem Namen des Züchters registriert. Sollte der Züchter eines Hundes nicht mehr zu ermitteln sein, werden die Hunde unter dem Namen des aktuellen Besitzers registriert.

In Zweifelsfällen über die Herkunft oder Abstammung eines Hundes, kann der Rat anderer Rassezuchtverbände eingeholt werden.

Es werden nur Herdenschutzhunde im Zuchtbuch registriert, die als Beschützer in einer Tierherde leben und deren Eigentümer Mitglied im VAH ist.

Der Zuchtwart erfasst alle zur Registrierung notwendigen Angaben, die anfallenden Kosten für das Ausstellen der Registrierpapiere gehen zu Lasten des Eigentümers des Hundes.

Der Zuchtleiter führt das Zuchtbuch.

Die Ausstellung von Ahnentafeln bleibt ausschließlich den Nachkommen der Hunde von Züchtern des VAH vorbehalten.

NEU:

Vordringliches Ziel des Vereins für arbeitende Herdenschutzhunde soll sein, seine Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder bei Problemen in der Haltung und Aufzucht von Herdenschutzhunden zu unterstützen.

Es ist weiterhin möglich, für Hunde **Abstammungsnachweise** zu erhalten und diese mit Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Verein zu verkaufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Halter ist Vereinsmitglied und muss seine Zuchtstätte beim Verein anmelden.
2. Beide Elterntiere, auch wenn ein Elterntier vereinsfremd ist, müssen die Arbeitsprüfung, sowie die Zuchttauglichkeitsuntersuchung bestanden haben.

1.1.

Durchführung von Tauglichkeitsprüfungen

Die Tauglichkeitsprüfung wird von der sachverständigen Person für Herdenschutz und Arbeitsprüfung und/oder Zuchtleiter(in) vorgenommen. Die Hunde leben in einer Herde und erfüllen alle Ansprüche, die der Herdenbesitzer an seinen Herdenschutzhund stellt. Die Besonderheiten der Rasse werden berücksichtigt. Nur Hunde, die ihre Tauglichkeit als Herdenschutzhund nachgewiesen haben (Arbeitsprüfung), können als „arbeitender Herdenschutzhund“ zertifiziert werden.

Die Tauglichkeitsprüfung ist für alle zu schützenden Weidetiere einheitlich geregelt.

Die Arbeitsprüfung können auch arbeitende Herdenschutzhunde ablegen und zertifiziert werden, deren Eigentümer nicht Mitglied des VAH sind.

Die Sozialisierung auf mindestens eine Tierart, mit der der Herdenschutzhund zusammen lebt, ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Die durch die Tauglichkeitsprüfung entstehenden Kosten sind zwischen Hundehalter und Prüfer selbst zu regeln. Empfohlen wird das Vereinbaren einer Fahrt- oder Kostenpauschale. Die Tauglichkeitsprüfungen finden auf dem jeweiligen Betrieb statt, dessen Hunde geprüft werden sollen. Auf Wunsch und nach Absprache können weitere Hunde fremder Betriebe geprüft werden, sofern der Transportweg für die Hunde zumutbar ist. Hierbei sollte auch die Anzahl der mitgebrachten Hunde pro Betrieb, rassebedingte Wesenseigenheiten und der zeitweise Verlust des Herdenschutzes berücksichtigt werden.

1.2. Arbeitsprüfung:

Überprüfung des Zusammenlebens mit der Herde, die er beschützt **gemäß der Prüfungsordnung des Vereins frühestens in einem Alter von 24 Monaten.**

Der Hund lebt in einer Herde und muss dort auf diese Tiere sozialisiert sein, diese beschützt er schon durch seine Anwesenheit und Präsenz. Der Hund bewegt sich frei in seiner Herde und zeigt in Gefahrensituationen, dass er seine Herde beschützen wird.

Wird der Hund aufgrund von Mängeln, die ihn als Herdenschutzhund für untauglich erscheinen lassen, für untauglich befunden, ist eine Wiederholung der Prüfung nach Korrektur in der Sozialisierung oder Ausbildung einmal und nach frühestens einem halben Jahr möglich.

1.3. Gesundheitsprüfung:

Nach bestandener Arbeitsprüfung kann (freiwillig) eine Prüfung der Gesundheit und des Körperbaus des Hundes erfolgen. Das Bestehen der Gesundheitsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zuchttauglichkeit und unabhängig von der Zertifizierung als „arbeitender Herdenschutzhund“.

Der Zuchtleiter überzeugt sich von der Identität des Hundes und dem Gesundheitszustand. Die Standards der einzelnen Herdenschutzhunderassen sind zu beachten.

Mängel an der allgemeinen Gesundheit oder grobe Abweichungen des für ihn geltenden Rassestandards führen zur Zuchtuntauglichkeit. Eine Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Nur Hunde, die die Arbeitsprüfung und Gesundheitsprüfung bestanden haben, können **zur Zucht zugelassen werden**.

Bei manchen Rassen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen und gem. den Förderrichtlinien der Bundesländer zur Förderung bei der Beschaffung von Herdenschutzhunden förderfähig sein sollen, sollte zusätzlich der / die Sachverständige für Wesensbeurteilung hinzugezogen werden. – entfällt -

1.4. Regelung der Zucht

Es ist das Ziel des VAH, in Herden zu deren Schutze lebende Hunde zu erfassen und zu betreuen, ebenso soll die Verbreitung für Weidetierhalter geeigneter Hunde gefördert werden. Es sollen leistungsfähige Hunde erhalten werden, die sich besonders für den Schutz der Herde eignen. Es wird angestrebt, ein Zuchtziel zu erarbeiten, das diese Fähigkeit vor den Rassestandard setzt.

Darum wurden für das Züchten im Sinne des VAH folgende Kriterien vereinbart:

1. Der Züchter muss Mitglied des VAH sein.
2. Der Züchter muss einen Zwingernamen beim Zuchtleiter des VAH angemeldet haben. Für den Zwingernamen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
3. **Beide Geschlechter können frühestens mit 24 Monaten zur Zucht zugelassen werden.** Voraussetzung ist die bestandene Arbeitsprüfung. Hunde die aus dem Tierschutz übernommen wurden, können frühestens ein Jahr nach Übernahme geprüft werden, auch wenn sie nachweislich älter als das genannte Zulassungsalter sind. Bei unbekanntem Alter muss ein Tierarzt und der Sachverständige für Wesensbeurteilung hinzugezogen werden.

Vorab kann bereits eine Junghundeprüfung zur Orientierung ab dem 10. Lebensmonat durchgeführt werden. Hier wird ausschließlich die Arbeitstauglichkeit unter Vorbehalt geprüft, zur Zuchtzulassung ist eine nochmalige Arbeitsprüfung erforderlich.

4. Eine geplante Verpaarung soll vor der Verbindung mit dem zuständigen Zuchtleiter besprochen werden. – entfällt -
5. Beide Elterntiere der Verpaarung müssen eine Tauglichkeitsprüfung bestanden haben.
6. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtleiter gemeldet werden. – entfällt -
7. Eine Markierung der Welpen (Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtleiter abzustimmen und durchzuführen. – entfällt -
8. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen, und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
9. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. – entfällt -
10. Der Verein schickt die Abstammungsnachweise an den Züchter.

2. Kassen und Gebührenordnung

2.1. Kassenordnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart führt die Kasse, er sammelt alle Belege und Kontoauszüge, und hat diese Unterlagen so aufzubereiten, dass sie vom Kassenprüfer geprüft werden können.

Der Kassenwart ist allein Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto.

2.2. Gebührenordnung

Alle Kosten, die mit der Prüfung, Eintragung und Registrierung der Hunde entstehen, werden durch den Hundehalter ersetzt.

Die Kosten für das Aufsuchen und die Anerkennung der Herdenschutz Hunde richten sich nach den gefahrenen Kilometern und dem Zeitaufwand, der bei der Begutachtung entsteht, sie sind vom Hundehalter zu tragen. Die Höhe des Kilometergeldes und die Aufwandpauschale legt die Mitgliederversammlung fest.

3. Anforderungen an Ausbildungs- und Prüfungsfunktionen

- **3.1.** Sachverständige(r) zur Wesensbeurteilung und Sachkundeausbildung ist hierin ausgebildet, geprüft und anerkannt. *Er / Sie wird als Fachberater hinzugezogen, wenn HSH einer der Aufgabe angepassten Wesensprüfung unterzogen werden sollen/müssen, bzw. bestimmte Einschätzungen im Rahmen einer Beurteilung oder eines Gutachtens (auch bei Förderungen) erforderlich sein sollten.*
- **3.2.** Zuchtleiter(in) hat mehrjährige Erfahrung mit Haltung, Zucht und gesundheitlicher Beurteilung von Hunden. *Er/Sie führt das Zuchtbuch, plant Verpaarungen, betreut Würfe, führt die Gesundheits- oder Zuchttauglichkeitsprüfung durch, oder delegiert diese an weitere eingesetzte regionale Zuchtwarte, stellt die Zuchtpapiere aus und weist die Elterntiere als bewährte Arbeitslinie aus.*
- **3.3.** Sachverständige(r) für Herdenschutz und Arbeitsprüfung hat mind. zweijährige Erfahrung mit mehreren arbeitenden Herdenschutz Hunden und sonstigen Herdenschutzmaßnahmen, ist Nutztierhalter(in) im Haupt- oder Nebenerwerb und Herdenschutzmaßnahmen gehören zur täglichen Arbeit. *Er/Sie führt die Arbeitsprüfung und Junghundeprüfung durch oder delegiert diese an regionale Prüfer, ist allg. Ansprechpartner(in) zur Ausbildung und Haltung von arbeitenden HSH und sonstigen Herdenschutzmaßnahmen und vermittelt Ratsuchende zur Haltung und Arbeit an regionale, möglichst strukturähnliche Mitgliedsbetriebe.*
- **3.4.** Die von 3.1. bis 3.3. aufgeführten Aufgaben sollten bei steigender Anzahl, Prüfungen und Entfernungen von mehreren Personen parallel und gleichberechtigt durchgeführt werden können und vom jeweiligen Funktionsträger koordiniert werden.
- **3.5.** Der/Die 1. Vorsitzende muß praktische Erfahrungen mit arbeitenden Herdenschutz Hunden haben. *Zusätzlich zur allg. Aufgabe des Vorstandes vertritt Er/Sie den Verein nach außen gegenüber Behörden, Politik, Landwirtschaftsverbänden und Öffentlichkeit und berät diese in allgemeinen Dingen zur Haltung, Ausbildung und Zucht von arbeitenden HSH.*
- **3.6.** Der/Die Pressesprecher(in) *dient als Ansprechpartner für Presseanfragen und*

verfasst entsprechende Artikel für die Fachpresse, vermittelt diese ggf. an Mitgliedsbetriebe vor Ort und informiert andere Verbände der Landwirtschaft. Er/Sie pflegt die Internetseite und Facebookseite des Vereins, dies möglichst mit einem weiteren Mitglied.

- **3.7.** Der/Die Schriftführer(in) *führt alle Protokolle und Berichte, führt die Mitgliederliste und informiert alle Mitglieder zeitnah über das Vereinsgeschehen.*
- **3.8.** Weitere Ansprechpartner wie z.B. für Tiermedizin, Tierschutz, Ausbildung, Herdenschutz, Fördermaßnahmen oder sonstiges können eingerichtet werden, gehören aber nicht dem Vorstand an.

Ergänzung zur Satzung:

§ 9. Organe des Vereins

- Die Funktion des Zuchtleiters wird bis auf weiteres auf zwei Personen verteilt, der organisatorische Teil (z.B. Führen des Zuchtbuchs) wird von einem Vorstandsmitglied übernommen, der tiermedizinische Fachbereich von einem Fördermitglied mit entsprechender fachlicher Qualifikation.